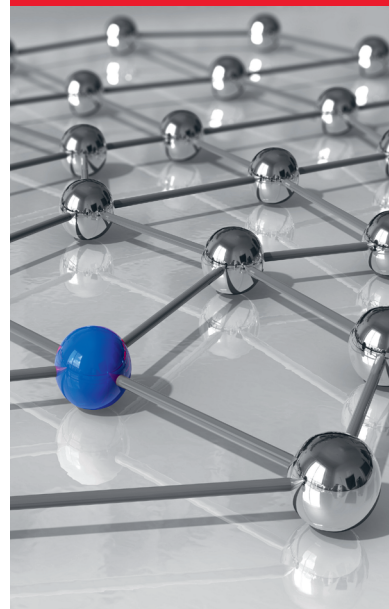


Clearingstelle –
Netzwerke zur Prävention
von Kinder- und
Jugenddelinquenz



INFOBLATT NR. 61

Ausführungsvorschriften über
die Mitwirkung der Jugendhilfe
in Verfahren nach dem
Jugendgerichtsgesetz (AV-JGH)

Sozialpädagogisches
Institut Berlin »Walter May«

Clearingstelle –
Netzwerke zur Prävention
von Kinder- und Jugenddelinquenz

Samariterstraße 19-20, 10247 Berlin

Telefon 030.449 01 54

Telefax 030.449 01 67

clearingstelle@stiftung-spi.de

www.stiftung-spi.de/clearingstelle



Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (AV-JGH)

Regina Lätzer, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Abteilung III, Jugend und Familie; Landesjugendamt

Erläuterung

Die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe¹. Sie wird innerhalb der Jugendämter von sozialpädagogischen Fachkräften, die als Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe über spezialisierte Kenntnisse verfügen, wahrgenommen.

Mit den Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (AV-JGH) wird sichergestellt, dass die mit der Aufgabenwahrnehmung gem. § 52 SGB VIII beauftragte Jugendhilfe im Strafverfahren sowohl über fachlich fundierte Kenntnisse der Hilfesysteme als auch über fachlich fundierte Kenntnisse im jugendgerichtlichen Verfahren verfügt und darüber hinaus im Kontext mit Sozialraumorientierung eng mit anderen Fachkräften der Jugendhilfe sowie den Jugendgerichten und weiteren Beteiligten im Strafverfahren zusammenarbeitet.

Die Ausführungsvorschriften dienen damit insgesamt einer verbesserten Arbeitsweise zur Umsetzung von Aufgaben, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind, insbesondere, da ihre Durchführung darauf abzielt, nachhaltig Einfluss auf ein Zurückdrängen von Jugendkriminalität und die Befähigung junger Menschen zu einem straffreien Leben zu nehmen.

Vorbemerkungen

Der Erlass von Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz war aus zwei Gründen notwendig geworden. Der Vorgänger, die Ausführungsvorschriften vom 28. Mai 1999, befand sich bereits seit dem 31.05.2004 außer Kraft und war nicht verlängert worden. Fachkreise der Jugendhilfe signalisierten zu diesem Zeitpunkt zunehmend die Notwendigkeit einer kritischen Draufsicht auf eine vermeintlich zu einseitig justizorientierte Verwaltungsvorschrift. Es wurde eine Überarbeitung angemahnt, mit der das Aufgabenverständnis der Jugendhilfe in Richtung des Einbringens von souveräner

¹ Die gesetzliche Grundlage für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist § 52 SGB Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Fachlichkeit in das Strafverfahren geschärft werden sollte. Schlagworte wie „Jugendgerichtshilfe als Erfüllungsgehilfe für das Gericht?“ lösten vor dem Hintergrund der sich im Land Berlin vollziehenden Veränderungsprozesse hin zu einer am sozialen Raum orientierten Organisation der Berliner Jugendämter heftige Diskussionen aus.

Im Ergebnis diesbezüglicher Diskussionen konnte sich einvernehmlich dahingehend verständigt werden, dass die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz eine justizorientierte, jedoch fachlich eigenständige Form der Jugendhilfe ist. Um die Betonung der fachlichen Eigenständigkeit nach außen hin sichtbar werden zu lassen bzw. ihr nachhaltig Ausdruck verleihen zu können, schließt sich das Land Berlin an die Formulierung an, die sich aus einer bundesweiten Diskussion heraus als mehrheitliches Ergebnis herauskristallisiert hat.

In den aktuellen Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz findet sich deshalb textlich durchgängig die entsprechende Formulierung „Jugendhilfe im Strafverfahren“ wieder. Dort, wo es sprachlich gesehen nicht um die Beschreibung der Inhalte, sprich Betonung der fachlichen Eigenständigkeit der Jugendhilfe geht, bleibt die Begrifflichkeit „Jugendgerichtshilfe“ erhalten. Insofern wird für und in den Ausführungsvorschriften sowohl die Kurzbezeichnung AV-JGH als auch die Bezeichnung Zentrale Jugendgerichtshilfe weiter geführt. Zur Begründung sei ausgeführt, dass die Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren auf der Grundlage einer Reihe von Gesetzen und anderer Vorschriften mitwirken, die die juristische Diktion Jugendgerichtshilfe verschriftlicht haben; mit ihr wird verbindliches Verwaltungshandeln in Gang gesetzt. Als Beispiel dafür seien an dieser Stelle die Bundesgesetze (JGG, OWiG), Landesgesetze (JuVollzG Bln., JuBHG), Ausführungsvorschriften (AV-JAMA) und weitere Vorschriften (MiStra, Diversionsrichtlinie, TOA-Verwaltungsvorschriften, Intensivtätterrichtlinie) genannt.

Die Begrifflichkeit Jugendgerichtshilfe soll die Erkennbarkeit der Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren nach außen hin gewährleisten und zur Vermeidung von möglichen Irritationen und verzögerndem Handeln zum Nachteil der Klientel auch bestehen bleiben. Insbesondere gilt dies für die Zentrale Jugendgerichtshilfe, die überregional in Berlin die

Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren wahrnimmt und die am Bereitschaftsgericht als direkte Ansprechpartnerin der Justiz in Haftsachen und für Jugendämter aus anderen Bundesländern in Amtshilfe tätig wird.

Der zweite Grund für die Notwendigkeit des Erlasses einer neuen Verwaltungsvorschrift lag in der sich im Verlauf der Umsetzung der Ausführungsvorschriften über eine am sozialen Raum orientierten Organisation der Berliner Jugendämter (AV-Org Jugendämter) vom 15.09.2006 vollziehenden strukturellen Neuausrichtung der Berliner Jugendämter.

Um die im beidseitigen Interesse von Jugendhilfe und Justiz liegende Aufgabenwahrnehmung für sozialpädagogisches Handeln der Jugendhilfe im Strafverfahren im Kontext von Sozialraumorientierung besser umsetzen zu können, entschieden sich die Jugendämter für die Eingliederung des Aufgabenbereiches Jugendhilfe im Strafverfahren in dezentrale Strukturen. Das führte entsprechend der jeweiligen sozialräumlichen Voraussetzungen zu unterschiedlichen Entwicklungen und auch – vor dem Hintergrund der sich vollziehenden personellen Veränderungen und unterschiedlichen Aufgabengewichtung – dazu, dass es zunehmend zu Problemen in der Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten am Amtsgericht Tiergarten kam. Im Interesse der zu betreuenden Klientel bedurfte es deshalb dringend der Herbeiführung einer Berlineinheitlichen Regelung.

**In die Erarbeitung und
Neufassung sind eingeflossen:**

- die Ergebnisse aus den 2007 von den für Jugend sowie Justiz zuständigen Senatsverwaltungen verabschiedeten Handlungsempfehlungen für die Fachkräfte der Jugendämter der Bezirke hinsichtlich der Aufgabenerfüllung gem. § 2 Abs. 3 Nr. 8 und § 52 SGB VIII, § 38 JGG, den „Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen dem Jugendgericht des Amtsgerichts Tiergarten und den Jugendämtern der Bezirke bei deren Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren“;
- die Ergebnisse der Unter-AG der AG 1 – „Kinder- und Jugenddelinquenz, Jugendkriminalität, Jugendgewalt, JGH, Restriktiver Jugendschutz“ – der Arbeitsgemeinschaft Berliner Öffentliche Jugendhilfe (AG BÖJ), insbesondere zu Standards für den Aufgabenbereich Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe;
- die Ausführungen im Bericht der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG § 78 SGB VIII) an den Landesjugendhilfeausschuss Berlin (LJHA) zur

Situation der Berliner Jugendhilfe im Strafverfahren, einschließlich ihrer Empfehlungen zu einer professionellen Gestaltung der Haltung gegenüber delinquenten Jugendlichen, zur Sicherung einer professionellen Jugendgerichtshilfe, zu einer durchgehenden Betreuung bei hoher Delinquenzgefährdung, zur Unterbringung von jugendlichen Intensivtätern/-innen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie zur Stärkung des Rechtbewusstseins von Jungen, männlichen Jugendlichen und jungen Männern mit Migrationshintergrund;

- die Ergebnisse einer im Auftrag der Leiter/innen der Berliner Jugendämter handelnden Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Entwurfes der Ausführungsvorschriften, mit dem Ziel, das Aufgabenprofil der Jugendhilfe im Strafverfahren im Zusammenhang mit den Entwicklungen der letzten Jahre im Hinblick auf Schnittstellenarbeit und Sozialraumorientierung zu schärfen sowie hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit eine Anpassung an die Formulierungen der Ausführungsvorschriften über Zuständigkeiten der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe (AV ZustJug) vorzunehmen;
- der Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Berlin vom 19.01.2011, die AV-JGH bis zum Ende der Legislaturperiode dem LJHA Berlin zur Stellungnahme vorzulegen und zu verabschieden.

Ergebnis

Obwohl der Weg bis zur Verabschiedung der AV-JGH nicht ganz problemfrei war und es viele strittige Diskussionen und fachliche Auseinandersetzungen in Arbeitsgruppen und Gremien gab, ist mit der AV-JGH letztendlich dennoch – oder gerade deshalb – ein fachlich ausgewogenes Regelwerk erarbeitet worden, das die Umsetzung der im Land Berlin geltenden Qualitätsstandards für eine im Interesse von straffällig gewordenen jungen Menschen und ihrer Familien liegenden Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe im Strafverfahren sichert. Das Land Berlin verfügt mit der AV-JGH über eine in der Zusammenarbeit zwischen den Berliner Jugendämtern und den für Jugend und Justiz zuständigen Senatsverwaltungen erarbeiteten Verwaltungsvorschrift für eine Berlin einheitliche Umsetzung und Qualifizierung der Fachlichkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren. Neben dem Setzen fachlicher Standards wurden neue Erkenntnisse zum Umgang mit jungen Straffälligen berücksichtigt. Es sind notwendige Schwerpunkte für sozialpädagogisches Handeln der

Jugendhilfe im Strafverfahren gesetzt und – was gleichermaßen bedeutsam ist – es ist das Erfordernis für ein enges Zusammenwirken aller am Jugendstrafverfahren Beteiligten festgeschrieben.

Neue und geänderte Regelungen

Zu den veränderten und neuen Regelungen gehören aufgrund ihrer Bedeutung insbesondere:

- das Einfügen einer Zielsetzung, die klarstellt, dass die Ausführungsvorschriften eine am sozialräumlichen und lebensweltbezogenen Konzept orientierte Vorschrift ist, die sowohl die Standards der Jugendhilfe im Strafverfahren als auch die Abläufe an den Schnittstellen zu den anderen Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe regelt. Sie verdeutlicht, dass die Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe im Strafverfahren darauf gerichtet ist, die Entwicklung straffällig gewordener junger Menschen zu fördern und ihnen die notwendige Unterstützung beim Finden einer sinnhaften Perspektive zu geben (Abschnitt I, Nr. 1). Damit wird gleichermaßen unterstrichen, dass die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz zwar eine justizorientierte, grundsätzlich aber eine fachlich eigenständige Form der Jugendhilfe mit sachlicher Eingebundenheit in das Jugendamt ist (Abschnitt I, Nr. 2).
- die zukunftsorientierte Erweiterung des Aufgabenfeldes in Bezug auf delinquente Kinder, mit der die fachliche Beratung und Zusammenarbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte innerhalb der Jugendämter festgeschrieben wird. Es wird sichergestellt, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren ihr Fachwissen über Kriminalitätsentwicklung zur Feststellung eines individuellen Hilfebedarfes einsetzt, um frühzeitig Einfluss auf die Installation notwendig werdender erzieherischer Hilfen zu nehmen oder rechtzeitig bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu reagieren. Geregelt sind hierzu insbesondere die Entgegennahme und das Auswerten der polizeilichen Schlussberichte sowie die Beratung der in den Regionalteams tätigen fallzuständigen Sozialarbeiter/innen (Abschnitt I, Nr. 2, Abs. 4 b).
- die Vorgaben für die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren bei der Prävention unter Benennung der verbindlichen Mitwirkung bei der Gestaltung von Projektwochen zum Rechtskundepaket „Recht aufschlussreich“ in Schulen (Abschnitt I, Nr. 3, Abs. 2). Die Programmagentur Rechtskundepaket koordiniert ein berlinweit erfolgrei-

ches Präventionsprojekt zur Stärkung des Rechtsbewusstseins von Jugendlichen.²

- die Vorgaben für die Aufgabenerfüllung im Vorfeld des Strafverfahrens zur Diversion bzw. der Umsetzung von Diversionsmaßnahmen, insbesondere von Täter-Opfer-Ausgleichen (Abschnitt I, Nr. 4). Grundlage für diesbezügliches sozialpädagogisches Handeln ist die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie)“.
- die Festschreibung/Sicherstellung von kollegialer Beratung innerhalb der Berliner Jugendämter (Abschnitt I, Nr. 6), insbesondere zur Qualifizierung der Mitarbeiter/innen und zur Feststellung passgenauer Hilfeangebote unter Berücksichtigung individueller und umfeldbezogener Ressourcen.
- die geregelte Teilnahme für die Jugendhilfe im Strafverfahren – auch an der Hauptverhandlung, was insbesondere für Klarheit des im Vorfeld der AV-JGH diskutierten Dissens in Bezug auf ein Anwesenheitsrecht und/oder einer Anwesenheitspflicht der Sozialarbeiter/innen sorgt (Abschnitt IV Nr. 17, Absatz 1).
- die Festschreibung, die Angeklagten auf die Hauptverhandlung vorzubereiten und mit ihnen unmittelbar nach der Urteilsverkündung den Inhalt der Entscheidung des Jugendgerichts aus sozialpädagogischer Sicht zu erörtern, um sicherzustellen, dass sie das Ergebnis der Hauptverhandlung und deren Konsequenzen verstanden haben. Dies dient in hohem Maße der Sicherung ihrer Mitwirkungs- und Veränderungsbereitschaft (Abschnitt IV, Nr. 18, Abs. 3).
- die Sicherstellung, dass sich die Sozialarbeiter/innen bei Inanspruchnahme von Angeboten freier Träger von den sozialpädagogischen Inhalten überzeugen und sich der Qualitätsdialoge in Zusammenarbeit mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung bedienen. Die Leistungsangebote werden überregional als Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz auf der Grundlage von Trägerverträgen zwischen dem Land Berlin

² vgl. dazu Infoblatt Nr. 50: „Die Programmagentur Rechtskundepaket“

und freien Trägern der Jugendhilfe vorgehalten und mit Weisungen oder Auflagen der Jugendgerichte durchgeführt. Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist gehalten, die Auswahl der Angebote adressatengerecht bzw. zielgerichtet vorzunehmen unter Berücksichtigung der Interessen, Neigungen und Fähigkeiten und Beachtung der besonderen Situation der straffällig gewordenen Jugendlichen/ Heranwachsenden (Abschnitt V, Nr. 19 Abs. 1). Die Kosten der vom Jugendgericht auferlegten Weisungen trägt gem. § 50 AV-KJHG das örtlich zuständige Jugendamt. Mit der AV-JGH ist geregelt, dass die sozialpädagogische Begleitung und Betreuung der Jugendlichen/ Heranwachsenden im gesamten Strafverfahren auch die Kostenträgerschaft des örtlich zuständigen Jugendamtes einschließt (Abschnitt 1, Nr. 7, Absätze 11, 12).

- Zu den neuen Regelungen gehören auch die mit der Vertreterin des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmten Ausführungen zur Nutzung von Daten, zur Informationsweitergabe und Datenübermittlung. Damit enthalten die Ausführungsvorschriften erstmals eine praxisorientierte Arbeitshilfe zum Umgang mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen (Abschnitt I, Nr. 11).
- die Sicherstellung der Vernetzung aller Jugendhilfen im Strafverfahren mit der Zentralen Jugendgerichtshilfe und das Hervorheben der Notwendigkeit eines verbindlichen Verfahrens für einen zügigen Informationsaustausch zwischen der Zentralen und örtlich zuständigen JGH bei der Haftentscheidungshilfe (Abschnitt II, Nr. 12, Abs. 4).
- die Festschreibung einer umgehenden Kontaktaufnahme bei Bekanntwerden von Inhaftierung (Abschnitt II, Nr. 12, Abs. 6).
- die Festschreibungen zur Notwendigkeit einer durchgehenden Betreuung straffällig gewordener junger Menschen, insbesondere für die krisenhaft erlebte Zeit bei Freiheitsentzug, verbunden mit regelmäßigen, in überschaubaren Zeiträumen gehaltenen Kontakten zu den Inhaftierten, einschließlich des Erfordernisses, mit den entsprechenden Sozialdiensten und der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende zusammenarbeiten (Abschnitt V, Nr. 21 und 22).
- die Deutlichmachung notwendiger Unterstützung zur Wiedereingliederung nach der Haftentlassung sowie der Gewährleistung von Beziehungskonstanz, insbesondere im Hinblick auf das besondere

Rückfallrisiko innerhalb der ersten sechs Monate nach der Haftentlassung (Abschnitt V, Nr. 22 Abs. 1).

Fazit

Die AV-JGH ist eine Voraussetzung dafür, dass sich die Jugendhilfe im Strafverfahren als eine eigene Fachlichkeit Jugendhilfe profilieren und dies in ihrer Aufgabenwahrnehmung an der sensiblen Schnittstelle Jugendhilfe und Justiz auch darstellen bzw. fachlich souverän in das Strafverfahren einbringen kann. Alles in Allem: Das Ergebnis AV-JGH des Landes Berlin kann sich sehen lassen. Nicht eines Selbstzweckes wegen, sondern vielmehr wegen seiner Bedeutung, die es aufgrund des geregelten, einheitlichen Vorgehens der Jugendhilfe im Strafverfahren für die Begleitung und Betreuung straffällig gewordener junger Menschen hat. Die mit der AV-JGH vorliegenden Schwerpunkte für sozialpädagogisches Handeln geben Raum für die Entwicklung der dafür notwendigen fachlichen Standards des Aufgabenbereiches der Jugendhilfe im Strafverfahren. Sie können als eine – die Erfordernisse aktueller Entwicklungen berücksichtigende – Handlungsgrundlage gelten und sind deshalb in hohem Maße geeignet, die Berliner Jugendämter zum Erschließen neuer Möglichkeiten für die Unterstützung und Förderung der straffällig gewordenen jungen Menschen anzuhalten. Die AV-JGH regelt die Aufgabenwahrnehmung im Interesse der Klientel berlineinheitlich und stellt die verbindliche Umsetzung in den Jugendämtern sicher.

Abkürzungsverzeichnis

JGG	Jugendgerichtsgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
JuVollzG Bln.	Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin
JuBHG	Gesetz über die Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende
AV-JAMA	Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Jugendhilfe für alleinstehende minderjährige Ausländer
AG BÖJ	Arbeitsgemeinschaft Berliner Öffentliche Jugendhilfe
AV ZustJug	Ausführungsvorschriften über Zuständigkeiten der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
AV-KJHG	Ausführungsvorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen

Impressum

Infoblatt Nr. 61
September 2012

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz
Konstanze Fritsch
Samariterstraße 19-20
10247 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin

Verfasserin

Regina Lätzer, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Abteilung III, Landesjugendamt

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.